

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2009.00002

## vom 17. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2009.00002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2009.00002)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2009.00002 du 17 septembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2009.00002 del 17 settembre 2010

### Erwägungen

#### E. 3

3.1 Im Einspracheverfahren reichte die Beschwerdeführerin die Wohnsitzbescheinigung des Einwohneramtes der Stadt D.\_\_\_\_ vom 29. November 2007 ein, gemäss der B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ am 1. November 1974 von E.\_\_\_\_ zuzog und am 16. Juli 1976 nach S.\_\_\_\_ wegzog (Urk. 8/214/1 = Urk. 8/229/3).

Des Weiteren legte die Beschwerdeführerin eine Wohnsitzbestätigung der Stadt F.\_\_\_\_ vom 29. November 2007 vor, gemäss der B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ vom 18. Januar 1979 bis 15. Dezember 1982 in F.\_\_\_\_ Wohnsitz hatte (Urk. 8/214/3 = Urk. 8/229/4).

Ferner liegt eine Wohnsitzbestätigung der Gemeinde G.\_\_\_\_ vor, gemäss der B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ vom 8. Mai 1978 bis 18. Januar 1979 in der Gemeinde als wohnhaft gemeldet war (Urk. 8/220/9 = Urk. 8/229/1) sowie eine Bestätigung der Gemeinde E.\_\_\_\_, gemäss der B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ am 26. Februar 1973 zuzog und am 31. Oktober 1974 wegzog (Urk. 8/220/10 = Urk. 8/229/2).

Diese Wohnsitzbestätigungen belegen den Umstand, dass eine Person namens B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ zu den genannten Zeiten in den betreffenden Gemeinden als wohnhaft gemeldet war. Über die Identität von B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ sagen die Dokumente nichts aus. Insbesondere lässt sich damit nicht nachweisen, B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ sei identisch mit dem verstorbenen B.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_.

3.2 Sowohl im Einsprache- als auch im Beschwerdeverfahren reichte die Beschwerdeführerin verschiedene Zivilstandsurkunden ein, die auch in deutscher Übersetzung vorliegen.

Zum einen die Bescheinigung über die am 7. Mai 1981 in H.\_\_\_\_/I.\_\_\_\_ erfolgte Eheschliessung zwischen B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ (geboren 24. April 1955) und A.\_\_\_\_ J.\_\_\_\_ (geboren 10. Januar 1963), mit der Erklärung der Eheleute, den Familiennamen C.\_\_\_\_ zu führen sowie dem nachträglichen Vermerk, am 5. April 1985 sei die Annahme des Familiennamens A.\_\_\_\_ anstelle des Namens C.\_\_\_\_ genehmigt worden (Urk. 3/5, Urk. 8/229/5, Urk. 8/229/8).

Des Weiteren liegt eine Bescheinigung vor, über die am 7. Mai 1981 in H.\_\_\_\_/I.\_\_\_\_ erfolgte Eheschliessung zwischen B.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ (geboren 24. April 1955) und A.\_\_\_\_ J.\_\_\_\_ (geboren 10. Januar 1963), mit der Erklärung der Eheleute, den Familiennamen A.\_\_\_\_ zu führen (Urk. 3/6 = Urk. 8/229/6, Urk. 8/229/7).

Â Â Â Â Â Â Â Â Aktenkundig sind ferner ein Geburtsschein von B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_, geboren am 24. April 1955 in H.\_\_\_\_/I.\_\_\_\_, Sohn von X.\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ (Urk. 8/220/11-12), sowie die Bescheinigung der Geburt von L.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ am 10. September 1982 in H.\_\_\_\_/I.\_\_\_\_, Sohn von B.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ (Urk. 3/7, Urk. 8/237/1).

3.3Â Â Â Â Â Â Â Â SÃ¼mmtliche der genannten Urkunden sind nicht Abschriften der originalen Zivilstandseintragungen, sondern durch die UNO-Verwaltung in I.\_\_\_\_ neu ausgestellte Bescheinigungen, die gemÃ¼ss unbestritten gebliebener Darstellung der Beschwerdegegnerin auf den gegenÃ¼ber den BehÃ¶rden der UNO gemachten Angaben basieren (Urk. 2 S. 3). Auch wurden sie erst nach dem Tod des Versicherten ausgestellt. Es steht somit nicht fest, dass die verkundeten Angaben effektiv zutreffend sind. Die betreffenden Urkunden sind prozessual gesehen Parteibehauptungen.

3.4Â Â Â Â Â Â Â Â Inhaltlich fallen zudem Ungereimtheiten auf. Die BeschwerdefÃ¼hrerin vermochte nicht zu erklÃ¤ren, weshalb zwei inhaltlich verschiedene Trauscheine existieren. Im einen taucht nur der Name A.\_\_\_\_ auf (Urk. 3/6), im anderen lautet der Familiennahme C.\_\_\_\_ und es wird auf den Namenswechsel hingewiesen (Urk. 3/5).

Â Â Â Â Â Â Â Â WidersprÃ¼chlich ist ferner, dass im Eheschein, in dem lediglich der Familienname A.\_\_\_\_ aufgefÃ¼hrt ist, auch bei den Eltern des Ehemannes der Familienname A.\_\_\_\_ und nicht der Name C.\_\_\_\_ aufgefÃ¼hrt ist (Urk. 3/6), obschon nach der Darstellung der BeschwerdefÃ¼hrerin nur ihr verstorbener Ehemann den Namen gewechselt hat.

3.5Â Â Â Â Der verstorbene Versicherte selber wies gegenÃ¼ber der Beschwerdegegnerin und den schweizerischen BehÃ¶rden zu keinem Zeitpunkt auf den geÃ¤nderten Familiennamen hin und als Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in die Schweiz findet sich in den Akten stets das Jahr 1985 (Urk. 8/7/3 , Urk. 8/9/2 Ziff. 1.1.2, Urk. 8/57/5 Ziff. 4.7.1, Urk. 8/114/5). Einen frÃ¼heren Einreisezeitpunkt gab der Versicherte zu keinem Zeitpunkt an. Dass der Versicherte anÃ¼sslich der ersten interdisziplinÃ¤ren Begutachtung im Jahre 1994 nach der Wahrnehmung der Gutachter auffallend gut Schweizerdeutsch sprach (vgl. Urk. 8/7/3), besagt nicht, dass der BeschwerdefÃ¼hrer sich schon vor 1985 in der Schweiz aufgehalten hat.

3.6Â Â Â Â Gegen eine Einreise vor 1985 und somit gegen die IdentitÃ¤t von B.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ spricht ferner, dass verschiedene Geburtsdaten aktenkundig sind. B.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ gab gegenÃ¼ber der Beschwerdegegnerin den 24. April 1955 als sein Geburtsdatum an (Urk. 8/4/1 Ziff. 1.4). BestÃ¤tigt wird dies durch die Angaben im AuslÃ¤nderausweis (Urk. 8/3/1) sowie im Pass (Urk. 3/4). Laut den erwÃ¤hnten WohnsitzbestÃ¤tigungen (vgl. vorstehende Erw. 3.1) wurde B.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ dagegen am 11. April 1955 geboren (Urk. 8/220/6 u. 8/220/8-10).

Im Einspracheverfahren machte die BeschwerdefÃ¼hrerin geltend, der Verstorbene habe womÃ¶glich mit der NamensÃ¤nderung auch das Geburtsdatum geÃ¤ndert (Urk. 8/218/2). Diese Behauptung findet in den Akten keine BestÃ¤tigung. Selbst die von der BeschwerdefÃ¼hrerin eingereichten, durch die UNO ausgestellten Zivilstandsurkunden enthalten keine Hinweise auf eine Ã¤nderung des Geburtsdatums.

3.7Â Â Â Â Die BeschwerdefÃ¼hrerin reichte drei Fotos ein (Urk. 3/3/1-3). Diese zeigen im Abstand von etlichen Jahren stets denselben Mann. Der Nachweis, dass B.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_

und B. \_\_\_ C. \_\_\_ identisch sind, ist damit jedoch nicht erbracht. Nicht anders verhält es sich mit der von der Beschwerdeführerin eingereichten Erklärung zweier Personen aus dem Herkunftsort der Beschwerdeführerin und des Verstorbenen, ihnen sei der Namenswechsel bekannt (Urk. 8/236/1-2). Die notarielle Beglaubigung der Erklärung bezieht sich nur auf die Abgabe der Erklärung, nicht aber auf die Richtigkeit des Inhalts.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin trotz formeller Beweisaufgabe (vgl. Urk. 8/223) weder im Einsprache- noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren den Nachweis erbringen konnte, B. \_\_\_ C. \_\_\_ und ihr verstorbener Ehemann B. \_\_\_ A. \_\_\_ seien identisch.

Am Beweisergebnis vermöchten weitere Abklärungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nichts zu ändern. Abgesehen von den erst nach dem Tod des Versicherten anhand der Angaben der Hinterbliebenen ausgestellten, nicht beweiskräftigen Zivilstandsurkunden und dem gemeinsamen Vornamen weist nichts darauf hin, bei B. \_\_\_ C. \_\_\_ und B. \_\_\_ A. \_\_\_ handle es sich tatsächlich um dieselbe Person. Insbesondere der Verstorbene selber machte bei den schweizerischen Behörden zu keinem Zeitpunkt entsprechende Angaben. Weitere Sachverhaltsabklärungen sind somit nicht erforderlich.

Da nach dem Gesagten der Entscheid der Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden ist, ist die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Daniel Christe

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.